



ST Treuhand Lincke & Leonhardt
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Liebe Mandanten,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Februar 2010.

Nach zähen Verhandlungen mit den Bundesländern ist das erste **Steuerentlastungspaket** der neuen Bundesregierung in Kraft. Alle praxisrelevanten Erleichterungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes sind in übersichtlicher und kompakter Form **zusammengestellt**.

Ein **GmbH-Geschäftsführer** gerät bei einer (drohenden) Insolvenz schnell in verschiedene Pflichtenkollisionen. Führt er bei Insolvenzreife der Gesellschaft Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung oder Lohnsteuer ab, handelt er mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. ist er damit der Gesellschaft gegenüber nicht erstattungspflichtig.

Arbeitgeber sollten beachten, dass auch 2010 eine Sonderregelung beim Kurzarbeitergeld gilt. Danach ist für Betriebe, die mit der **Kurzarbeit 2010** beginnen, eine neue Bezugsfrist von 18 Monaten maßgeblich.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben, die Sie dem Inhaltsverzeichnis entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

C. Hegewald
Steuerberaterin

Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Steuerentlastungen sind in Kraft

Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte für die Praxis:

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Ab 2010 gibt es pro Kind **20 EUR mehr Kindergeld**. Das bedeutet: Für das erste und zweite Kind beträgt das monatliche Kindergeld 184 EUR, für das dritte Kind 190 EUR und für jedes weitere Kind 215 EUR.

Auch der **Kinderfreibetrag** wurde angehoben: Statt bei 6.024 EUR liegt der Kinder- und Betreuungsfreibetrag **jetzt bei 7.008 EUR jährlich**. Die Steigerung hat in jedem Fall einen entlastenden Einfluss auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter:

Für geringwertige Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2009 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, besteht ein Wahlrecht, dass bezogen auf das Wirtschaftsjahr einheitlich ausgeübt werden muss:

- Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 410 EUR **kann die Sofortabschreibung gewählt werden**.
- Alternativ kann wie bisher ein Sammelposten für alle Wirtschaftsgüter von mehr als 150 EUR bis zu 1.000 EUR gebildet werden. Alle Wirtschaftsgüter, die in diesem Sammelposten erfasst werden, sind über 5 Jahre abzuschreiben. Wirtschaftsgüter bis zu 150 EUR sind sofort abzuschreiben.

Bei den Überschusseinkünften (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit) ändert sich an der bestehenden 410-EUR-Grenze nichts.

Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen :

Ab dem 1.1.2010 gilt für **Beherbergungsleistungen** im Hotel- und Gastronomiegewerbe der ermäßigte Umsatzsteuersatz **von 7 %**. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch die kurzfristigen Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen. Klarstellend wurde aufgeführt, dass die Neuregelung auch für die kurzfristige Überlassung von Campingplätzen Anwendung findet. Als kurzfristig gilt ein Zeitraum von bis zu **sechs Monaten**.

Der Regelsteuersatz von 19 % ist hingegen anzuwenden, wenn die Leistungen nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Dies gilt z. B. für die Verpflegung, den Zugang zu Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet), die TV-Nutzung („pay per view“), Wellnessangebote, die Überlassung von Tagungsräumen und sonstige Pauschalangebote.

Inhalt:

Seite 1
Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Steuerentlastungen sind in Kraft
Seite 2
Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen
Seite 3
BilMoG: Verordnung zur Abzinsung von Rückstellungen verkündet
Übersorgung: Auflösung der Pensionsrückstellung bei Gehaltskürzung
Abgabefristen: Steuererklärungen 2009
Seite 4
Kurzarbeitergeld: Bezugsfrist in 2010 auf 18 Monate verlängert
Bilanzierung: elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen
Gesellschafterversammlung: Zur unwirksamen Geschäftsführerentlastung
Voranmeldungen: elektronische Abgabe grundsätzlich verpflichtend
Vorsteuer: Aufteilung bei gemischt genutzten Immobilien
Seite 5
Schönheitsreparaturen: Wertung als anschaffungsnahe Herstellungskosten
Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung trotz verwirkter Nebenkostenabrechnung möglich
Die Neuregelung durch das ERVGBG
Seite 6
Frist für zusammenfassende Meldung wird ab Juli 2010 verkürzt
Familienversicherung für Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder
Hinweis aus aktuellem Anlass
Termine März 2010

ST Treuhand Lincke & Leonhardt Steuerberatungsgesellschaft mbH

Infolge der zahlreichen Abgrenzungsprobleme hat die Bundesregierung ein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung angekündigt. Anwendungshinweise **liegen** uns inzwischen **vor**. Diese können wir Ihnen im Einzelnen gern erläutern.

Erbschaft und Schenkungsteuer

Für Personen in der Steuerklasse II sinkt der Steuersatz von bisher 30 % bzw. 50 % auf einen neuen Stufentarif zwischen 15 % und 43 %. Die Steuerentlastungen gelten für Vermögensübertragungen ab 2010 und begünstigen insbesondere die Zuwendungen von **Bruder, Schwester, Onkel oder Tante**.

Die Bedingungen für die steuerbegünstigte Unternehmensnachfolge wurden entschärft:

- Einerseits wurden die Zeiträume, in denen das Unternehmen fortgeführt werden muss, bei der Regelverschonung (Steuerbefreiung zu 85 %) von **sieben auf fünf Jahre** und bei der 100-prozentigen Steuerfreistellung von **zehn auf sieben Jahre reduziert**.
- Zum anderen wurden die erforderlichen Lohnsummen nach unten angepasst: Bei der Regelverschonung **von 650 % auf 400 %** und bei der 100-prozentigen Steuerfreistellung von **1.000 % auf 700 %**. Die Lohnsummenregelung gilt nur noch bei mehr als 20 Beschäftigten, zuvor lag die Grenze bei 10 Arbeitnehmern.

Diese Neuregelungen sind erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer **nach dem 31.12.2008** entsteht. Sofern das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008 auf Antrag bereits in 2007 und 2008 angewendet wurde, gelten die Entlastungen auch rückwirkend.

Gewerbsteuer

Der gewerbesteuerliche **Hinzurechnungssatz bei Miet- und Pachtzinsen** für unbewegliche Wirtschaftsgüter sinkt ab dem Erhebungszeitraum 2010 von **65 % auf 50 %**.

Entschärfung der Verlustabzugsbeschränkungen

Bei Kapitalgesellschaften wurde die Vorschrift zum Verlustabzug, wonach Verlustvorträge nicht mehr genutzt werden können, **wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen** (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %) **entschärft**:

- Verluste bleiben erhalten, sofern das Unternehmen qualifiziert saniert wird. Die ehemals befristete Sanierungsklausel gilt demnach über 2009 hinaus zeitlich unbeschränkt weiter.
- Ferner bleiben die nicht genutzten Verluste erhalten, sofern sie die vorhandenen stillen Reserven des inländischen Betriebsvermögens nicht übersteigen. Dabei wird auf die stillen Reserven zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs abgestellt.

- Darüber hinaus wurde eine Konzernklausel aufgenommen, die den Abzug von Verlusten bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen ermöglicht. Danach bleiben von der Verlustverrechnungsbeschränkung Umstrukturierungen ausgenommen, wenn an dem Übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person oder Gesellschaft zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

Zinsschranke

Übersteigen bei einem Unternehmen die Zinsaufwendungen die Zinserträge, kann die Zinsschranke zur Anwendung kommen. Ist dies der Fall, sind die Zinsaufwendungen nicht mehr uneingeschränkt abzugsfähig.

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde die Vorschrift weiter entschärft. So wurde z. B. die Freigrenze, die durch das Bürgerentlastungsgesetz zeitlich befristet von 1 Mio. EUR auf 3 Mio. EUR erhöht wurde, dauerhaft angehoben. Dies bedeutet: Beträgt der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen nicht mehr als 3 Mio. EUR, ist die Zinsschranke nicht anzuwenden. Bei dieser Größenordnung wird die Zinsschranke in der Praxis wohl **nur selten eine Rolle spielen** (Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22.12.2009, BGBl I 09, 3950).

Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen

Am 1.1.2002 ist im Einkommensteuerrecht ein Steuerabzug für das Baugewerbe eingeführt worden. **Der Auftraggeber** (Leistungsempfänger) einer Bauleistung **ist damit verpflichtet**, von der Gegenleistung **15 % einzubehalten** und an das Finanzamt **abzuführen**. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte **Freistellungsbescheinigung** vorlegen kann oder
- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im **laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt**. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie **Vermietungsumsätze** erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze **auf 15.000 €**. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

www.st-verbund.de - Beratungshotline 037360/43200

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

ST Treuhand Lincke & Leonhardt Steuerberatungsgesellschaft mbH

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sind auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungsbescheinigungen **nur für drei Jahre gültig**. Eine Folgebescheinigung ist auszustellen, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

Hinweis: Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen

BilMoG: Verordnung zur Abzinsung von Rückstellungen verkündet

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde die verpflichtende **Abzinsung der Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr eingeführt**. In diesem Zusammenhang wurde bestimmt, dass die Abzinsungssätze von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben werden. Diese Rückstellungsabzinsungsverordnung wurde nun im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Deutsche Bundesbank ermittelt den durchschnittlichen Marktzinssatz für die Restlaufzeiten von einem Jahr bis zu 50 Jahren und gibt diesen monatlich auf ihrer Homepage (www.bundesbank.de) bekannt. Die Ermittlungsmethodik der Verordnung sieht vor, dass die jeweiligen Zinssätze auf der Basis eines Durchschnitts der letzten sieben Jahre gebildet werden. Dies führt dazu, dass bei den jeweils monatlichen Berechnungen nur marginale Änderungen auftreten und übermäßige Schwankungen in den Bilanzen vermieden werden.

Beispiel: Macht ein Unternehmen z. B. bei den Pensionsrückstellungen von der gesetzlich eingeräumten Erleichterung Gebrauch, pauschal auf eine Restlaufzeit von 15 Jahren abzustellen, ergibt sich nach dem Stand vom 31.10.2009 ein **Abzinsungssatz von 5,26 %**.

Hinweis: Die Vorschriften des BilMoG sind erstmals für das Geschäftsjahr **2010** verbindlich anzuwenden. **Für das Geschäftsjahr 2009** besteht ein **Wahlrecht** (Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung) vom 18.11.2009, BGBl I 09, 3790).

Überversorgung: Auflösung der Pensionsrückstellung bei Gehaltskürzung

Ist die finanzielle Lage angespannt, vereinbaren Kapitalgesellschaften mit ihren Gesellschafter-Geschäftsführern oftmals eine **Herabsetzung der laufenden Bezüge**. Besteht daneben noch eine Pensionszusage, ist aber Vorsicht geboten, da das Risiko der **steuererhöhenden Auflösung** der Pensionsrückstellung **droht**.

Im Endeffekt geht es hier um den Tatbestand der Überversorgung. Eine Pensionsrückstellung führt dann zu einer Überversorgung, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Renten-

anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung **75 Prozent der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt**. Erfolgt nun eine Gehaltskürzung, ohne die Pensionszusage entsprechend anzupassen, kann im Einzelfall eine Überversorgung vorliegen. Grundsätzliche Konsequenz: **Die Pensionsrückstellung ist insoweit ergebniswirksam zu kürzen**.

Das Finanzgericht München vertritt hierzu die Auffassung, dass eine befristete Gehaltsabsenkung zu Sanierungszwecken jedoch nicht zwingend eine Überversorgung zur Folge haben muss, sondern **im Einzelfall durchaus gerechtfertigt sein kann**. Denn die 75-Prozent-Grenze bildet lediglich ein **Indiz** bzw. einen Anhaltspunkt für eine steuerrechtlich unzulässige Vorwegnahme künftiger Lohnrends und führt deshalb nicht automatisch zur teilweisen Auflösung der Pensionsrückstellung.

Da die Umstände des Einzelfalls zu betrachten sind, musste die Rückstellung im Urteilsfall angepasst werden. In dem Geschäftsführerbeschluss war nämlich weder ein Hinweis auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Gesellschaft enthalten noch wurde eine nur vorübergehende Absenkung der Geschäftsführerbezüge vermerkt. Zudem wurde nur wenige Monate nach der Gehaltsreduzierung das Gehalt eines anderen Gesellschafter-Geschäftsführers deutlich angehoben.

Hinweis: Vor dem Hintergrund des Urteils sollte über die Gehaltsreduzierung des Gesellschafter-Geschäftsführers eine **schriftliche Vereinbarung** abgefasst werden. In dieser sollte ausdrücklich vermerkt werden, dass die **Reduzierung befristet zu Sanierungszwecken erfolgt**. Für die Befristung sollte nach Möglichkeit ein Zeitrahmen vorgegeben werden, der bei Bedarf verlängert werden kann (FG München vom 6.5.2008, Az. 6 K 4096/05).

Gesellschafterversammlung: Zur unwirksamen Geschäftsführerentlastung

Die Entscheidung über die **Entlastung** des Geschäftsführers einer GmbH **ist treuwidrig**, wenn sie zu einem Zeitpunkt erzwungen wird, zu dem die **Gesellschafter** zwar von der Pflichtverletzung erfahren haben, aber **noch nicht in der Lage sind zu beurteilen, ob der Gesellschaft ein Schaden zugefügt wurde**.

So entschied der Bundesgerichtshof im Fall eines GmbH-Geschäftsführers, der kurzfristig eine Beschlussfassung zu seiner Entlastung anstrebte, als kundbar wurde, dass er seine Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt hatte. Diese Vorgehensweise missbilligte der Bundesgerichtshof und erklärte die Entlastung für unwirksam. Sie habe nur dazu gedient, den Geschäftsführer aus der Verantwortung für sein Verhalten zu nehmen und eine weitere Untersuchung zu verhindern (BGH-Urteil vom 4.5.2009, Az. II ZR 169/07).

Abgabefristen: Steuererklärungen 2009

www.st-verbund.de - Beratungshotline 037360/43200

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

ST Treuhand Lincke & Leonhardt Steuerberatungsgesellschaft mbH

Für das Jahr 2009 sind die Steuererklärungen bis zum 31.5.2010 abzugeben. Bei der Abgabe durch steuerberatende Berufe gilt eine verlängerte Frist bis zum 31.12.2010. In begründeten Einzelfällen kann sie auf Antrag bis zum 28.2.2011 verlängert werden. Ein weiterer Aufschub kommt grundsätzlich nur bei besonders gelagerten Ausnahmen in Betracht, nicht jedoch bei hoher Arbeitsbelastung, Personalausfällen oder eigener Erkrankung.

Die Fristverlängerung **gilt nicht** für die **Umsatzsteuer**, wenn die Tätigkeit in 2009 **beendet wurde**. Hier ist die Jahreserklärung einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit abzugeben.

Das Finanzamt kann wie bisher auf die vorzeitige Einreichung der Steuererklärungen bestehen, u. a. dann, **wenn hohe Nachzahlungen erwartet** werden. Die vorzeitige Anforderung der Einkommensteuererklärung kann aber nicht allein mit der Begründung gerechtfertigt werden, dass in der Vergangenheit große Abschlusszahlungen angefallen sind und sich erneut eine Steuernachzahlung ergeben kann, so das Finanzgericht Sachsen.

Hinweis: Für die Einkommensteuererklärung 2009 gibt es ein **neues Formular**: die Anlage Vorsorgeaufwand. In ihr müssen alle Angaben zu Vorsorgeaufwendungen (z. B. Krankenkassenbeiträge) und zu Altersvorsorgebeiträgen (z. B. Riester-Rente) eingetragen werden. Bisher wurden diese Angaben im Mantelbogen, in der Anlage N bzw. in der Anlage AV (Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben) gemacht. Die Anlage AV gibt es ab 2009 nicht mehr (Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4.1.2010 über Steuererklärungsfristen; FG Sachsen vom 20.5.2009, Az. 4 K 1352/08).

Kurzarbeitergeld: Bezugsfrist in 2010 auf 18 Monate verlängert

Auch 2010 gibt es eine Sonderregelung beim Kurzarbeitergeld. Für Betriebe, die mit der Kurzarbeit **2010 beginnen**, gilt eine **neue Bezugsfrist von 18 Monaten**. Ohne die Neuregelung würde die Bezugsfrist entsprechend der gesetzlichen Regelung lediglich **maximal sechs Monate betragen**. Für Betriebe, die mit der Kurzarbeit schon 2009 begonnen haben, gilt eine Bezugsfrist von 24 Monaten.

Hinweis: Hiervon unberührt bleibt es bei den besonderen Erleichterungen der Kurzarbeit durch die Konjunkturmaßnahmen der Bundesregierung, so z. B. die **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge**. Diese Regelung gilt **bis zum 31.12.2010** (Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 16.12.2009: „Das ändert sich im neuen Jahr“).

Bilanzierung: Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

Nach § 5b EStG haben Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG, § 5 EStG oder § 5a EStG ermitteln, den Inhalt der Bilanz sowie der

Gewinn- und Verlustrechnung **erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln**. Das BMF hat mit Schreiben vom 19.1.2010 hinsichtlich Form und Inhalt der Datenübermittlung Stellung genommen. **Auf Antrag** kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten **auf eine elektronische Übermittlung verzichten**. Nr. 72/2010.

Voranmeldungen: Elektronische Abgabe grundsätzlich verpflichtend

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dass Umsatzsteuer-Voranmeldungen seit 2005 grundsätzlich **in elektronischer Form zu übermitteln** sind.

Weder das Fehlen der für eine elektronische Übermittlung erforderlichen Hard- und Software, einem hierzu benötigten Internetzugang, noch das Alter des Unternehmers und dessen generelle Sicherheitsbedenken gegen die elektronische Übermittlung führen dazu, dass das Finanzamt eine Abgabe in Papierform erlauben muss.

Die Voraussetzungen, wonach **das Finanzamt** zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung **verzichten kann**, wurden mit Wirkung ab 2009 **neu gefasst**. Hiernach wird nicht auf das Vorhandensein technischer Einrichtungen abgestellt. Vielmehr kommt eine Papierabgabe in Betracht, wenn die technischen Möglichkeiten nur mit einem **erheblichen finanziellen Aufwand** zu realisieren sind.

Hinweis: Da die **Revision anhängig** ist, kann in vergleichbaren Fällen **Einspruch eingelegt** und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden (FG Niedersachsen vom 20.10.2009, Az. 5 K 149/05, Revision unter Az. XI R 33/09).

Vorsteuer: Aufteilung bei gemischt genutzten Immobilien

Wird ein Gebäude teils steuerfrei und teils steuerpflichtig vermietet, muss für den Vorsteuerabzug ein **direkter Zusammenhang** zwischen den Eingangsumsätzen und den zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungen bestehen.

Im vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall wurde ein Teil der Gebäudeflächen steuerfrei an Arztpraxen vermietet. Für diese Flächennutzung hatte ein benachbarter Apotheker einen Zuschuss geleistet. Dieser unterliegt zwar der Umsatzsteuer, ist aber bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge nicht zu berücksichtigen, weil es an einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Aufwendungen für den Bezug der Eingangsleistungen zur Errichtung des Anbaus und den Zahlungen des Apothekers fehlt. Demzufolge kann die Vorsteuer aus dem Hausbau **nur im Verhältnis der steuerpflichtigen und -freien Vermietungsumsätze aufgeteilt werden**.

ST Treuhand Lincke & Leonhardt Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hinweis: Der Bundesfinanzhof betont in diesem Urteil erneut, dass die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Ausgangsumsätze eine sachgerechte Schätzung darstellt. Nach der Gesetzesvorschrift ist die Vorsteuer bei gemischt genutzten Immobilien seit 2004 jedoch grundsätzlich nach der Nutzfläche aufzuteilen, obwohl nach der Mehrwertsteuer-Richtlinie der Umsatzschlüssel die Regel ist. Das FG Niedersachsen hält den faktischen Ausschluss der Vorsteueraufteilung nach einem **Umsatzschlüssel für europarechtswidrig, sodass sich Unternehmer auf das günstigere EU-Recht berufen können.** Hiergegen hat die Finanzverwaltung **Revision** eingelegt (BFH-Urteil vom 15.10.2009, Az. XI R 82/07; FG Niedersachsen vom 23.4.2009, Az. 16 K 271/06, Revision unter V R 19/09).

Schönheitsreparaturen: Wertung als anschaffungsnahe Herstellungskosten

Nach der gesetzlichen Regelung gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes seit 2004 auch Aufwendungen für **Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Konsequenz: Die Aufwendungen können nicht sofort, sondern lediglich über die Gebäudeabschreibung als Werbungskosten angesetzt werden.

Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, gehören nach der gesetzlichen Klarstellung nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten. Welche Aufwendungen als Erhaltungsarbeiten in diesem Sinne gelten, ist im Schrifttum **umstritten**. Insbesondere ist unklar, ob auch Schönheitsreparaturen (wie z. B. das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken) darunter fallen.

In seiner ersten Entscheidung zum Tatbestand der anschaffungsnahe Herstellungskosten führte der Bundesfinanzhof aus, dass er diese Streitfrage nicht zu beantworten braucht. Sofern alle Aufwendungen im Rahmen einer **umfassenden Instandsetzung und Modernisierung anfallen**, können sie nämlich **nur im Zusammenhang betrachtet werden**. Der typisierenden Regelung würde es nämlich widersprechen, wenn im Rahmen einer einheitlichen Modernisierungsmaßnahme einzelne Arbeiten isoliert betrachtet würden.

Hinweis: Um den sofortigen Werbungskostenabzug von **üblichen Erhaltungsaufwendungen** zu erreichen, müssen diese Maßnahmen demnach **isoliert** durchgeführt werden. Der Hausbesitzer muss sie also - sofern das möglich ist - in einem anderen Jahr durchführen. Alternativ muss er darauf achten, dass die 15%-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist nicht überschritten wird. Dies gelingt in der Regel durch **zeitliche Verschiebung** der

Maßnahmen (BFH-Urteil vom 25.8.2009, Az. IX R 20/08).

Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung trotz verwirkter Nebenkostenabrechnung möglich

Obwohl ein Vermieter über mehrere Jahre keine ordnungsgemäße Betriebskostenabrechnung erstellt hatte, kann er dennoch die monatlichen **Vorauszahlungen** auf die Betriebskosten **erhöhen**.

Nach Auffassung des Landgerichts Berlin entsteht das Recht und die Pflicht, über die Betriebskosten abzurechnen, **jedes Jahr neu**. Jede Partei kann nach einer Abrechnung eine Anpassung der Vorauszahlungen verlangen. Eine Erhöhung für die Zukunft ist nicht deswegen unzulässig, weil eine Nachforderung von Betriebskosten aufgrund verspäteter Abrechnung ausgeschlossen ist. Denn auch eine verspätete Abrechnung liefert einen schlüssigen Anhaltspunkt für die zukünftige Kostenentwicklung.

Die Neuregelung durch das ERVGBG

Gesetzgeber revidiert die BGH-Rechtsprechung. Zum 1.10.2009 ist das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) in Kraft getreten. Durch Art. 1 Nr. 10b ERVGBG ist es zu einer Neuregelung in § 47 Abs. 2 GBO gekommen. Die Vorschrift der Grundbuchordnung hat nun folgenden Wortlaut: „Soll ein Recht für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen werden, **so sind auch deren Gesellschafter im Grundbuch einzutragen. Die für den Berechtigten geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Gesellschafter.**“

Des Weiteren wurde durch Art. 4 Abs. 10 Nr. 2 ERVGBG ein neuer § 899a BGB geschaffen. Diese Regelung hat folgenden Wortlaut:

„Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch eingetragen, wird in Anlehnung des eingetragenen Rechts auch **vermutet**, dass **diejenigen Personen Gesellschafter** sind, die nach § 47 Abs. 2 Satz 1 der Grundbuchordnung im Grundbuch eingetragen sind, und **dass darüber hinaus keine weiteren** Gesellschafter vorhanden sind. Die §§ 892 bis 899 BGB gelten bezüglich der Eintragung der Gesellschafter entsprechend.“

Die bislang vertretene Ansicht, eine GbR könne nur durch Nennung ihrer Gesellschafter in das Grundbuch eingetragen werden, würde **somit nicht mehr der materiellen Rechtslage entsprechen**. Diese Ansicht sei sogar irreführend, da sie den Blick darauf verstellen würde, dass das Grundstück oder Recht an dem Grundstück gerade kein Gesellschafter-, sondern Gesellschaftsvermögen sei.

ST Treuhand Lincke & Leonhardt
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Frist für zusammenfassende Meldung wird ab Juli 2010 verkürzt

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Vorgaben der EU umsetzen soll. Eine der Vorgaben der EU ist, die **Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen** bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen **zu verkürzen**.

Der Entwurf sieht vor, dass ein Unternehmer bis zum **25. Tag** nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung (Zusammenfassende Meldung) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln, in der er die entsprechenden Angaben zu machen hat.

Soweit die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils **mehr als 50.000 € beträgt**, kann die Zusammenfassende Meldung **bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres** übermittelt werden.

Übersteigt die Summe der Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen im Laufe eines Kalendervierteljahres **50.000 €**, hat der Unternehmer bis zum **25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem dieser Betrag überschritten wird, eine Zusammenfassende Meldung für diesen Kalendermonat und die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres zu übermitteln.

Vom **1. Juli 2010** bis zum 31. Dezember 2011 **tritt an die Stelle** des Betrags von **50.000 €** der Betrag von **100.000 €**

Für Unternehmer, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausge-

führt haben, für die sie für in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schulden, gilt Ähnliches.

Hinweis: Die voraussichtlich am 1.7.2010 in Kraft tretende Regelung wird **in der Praxis Probleme aufwerfen**. Falls Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen beantragt worden ist, fallen die Abgabefristen auseinander. Betroffene Unternehmen müssen **ab Juli 2010** die Buchführungsunterlagen **erheblich früher** bei ihrem Steuerberater **einreichen**.

Familienversicherung für Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder

Falls Sie keine eigene Krankenversicherung abgeschlossen haben und „familienversichert“ sind, sollten Sie die **Neuerungen ab 1.1.2010** kennen:

Ehegatten, Lebenspartner und Kinder sind u. a. nur dann beim Ehegatten, Lebenspartner, dem Vater oder bei der Mutter als Familienangehörige versichert, wenn ihr Gesamteinkommen regelmäßig ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße von 2.555 € (ab 2010) nicht überschreitet. Sie sind als Familienangehörige versichert, wenn Ihr Gesamteinkommen monatlich 365 €, jährlich 4.380 € nicht überschreitet. Mitversichert sind auch Enkelkinder, wenn deren Einkommen die vorgenannten Grenzen nicht überschreitet und deren Vater oder Mutter als Kind bei den Eltern familienversichert ist.

Familienversichert sind Sie auch, wenn Sie im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen monatlich **nicht mehr als 400 €** (jährlich 4.800 €) Gesamteinkommen beziehen und Anspruch auf Familienhilfe haben.

Hinweis aus aktuellem Anlass

Zurzeit treten wieder verstärkt Anzeigenwerbungen bei unseren Mandanten auf. So wirbt eine Industrie- und Gewerberegister-Zentrale für Anzeigen in einem Unternehmerregister. Hierbei handelt es sich um eine kostenpflichtige Anzeige! Es ist nicht mit den Pflichteintragungen im Handelsregister zu verwechseln. Häufig werden die langfristigen Vertragsbedingungen im Kleingedruckten übersehen. Vorsicht vor unfreiwilligen Kosten!

Termine März 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Umsatzsteuer	10.3.2010	15.3.2010	6.3.2010
Sozialversicherung	29.3.2010	entfällt	entfällt

www.st-verbund.de - Beratungshotline 037360/43200

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!